

III. Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe

(Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG)

BGBl. I Nr. 108/1997, i.d.F. BGBl. I Nr. 95/1998,
BGBl. I Nr. 116/1999, BGBl. I Nr. 65/2002, BGBl. I Nr. 6/2004,
BGBl. I Nr. 69/2005, BGBl. I Nr. 90/2006,
BGBl. I Nr. 57/2008, BGBl. I Nr. 101/2008,
BGBl. I Nr. 130/2009, BGBl. I Nr. 61/2010,
BGBl. I Nr. 74/2011, BGBl. I Nr. 89/2012, BGBl. I Nr. 80/2013,
BGBl. I Nr. 185/2013, BGBl. I Nr. 8/2016, BGBl. I Nr. 75/2016,
BGBl. I Nr. 87/2016, BGBl. I Nr. 120/2016,
BGBl. I Nr. 54/2017, BGBl. I. Nr. 131/2017,
BGBl. I. Nr. 37/2018 und BGBl. I Nr. 59/2018

1. Hauptstück

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gesundheits- und Krankenpflegeberufe
- § 2 Allgemeines
- § 2a Umsetzung von Unionsrecht
- § 2b Datenverarbeitung
- § 3 Geltungsbereich
- § 3a Unterstützung bei der Basisversorgung
- § 3b Personenbetreuung
- § 3c Persönliche Assistenz
- § 3d Pflegepraktikum von Studierenden

2. Abschnitt

Berufspflichten

- § 4 Allgemeine Berufspflichten
- § 5 Pflegedokumentation
- § 6 Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Anzeigepflicht

- § 8 Meldepflicht
§ 9 Auskunftspflicht
§ 10 *(Anm: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2016)*

2. Hauptstück

Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege

1. Abschnitt

Berufsbezeichnungen

- § 11 Berufsbezeichnungen

2. Abschnitt

Berufsbild- und Kompetenzbereich

- § 12 Berufsbild
§ 13 Kompetenzbereich
§ 14 Pflegerische Kernkompetenzen
§ 14a Kompetenz bei Notfällen
§ 15 Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie
§ 15a Weiterverordnung von Medizinprodukten
§ 16 Kompetenzen im multiprofessionellen Versorgungsteam
§ 17 Spezialisierungen
§ 18 Kinder- und Jugendlichenpflege
§ 19 Psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege
§ 20 Intensivpflege, Anästhesiepflege, Pflege bei Nierenersatztherapie
§ 21 Pflege im Operationsbereich
§ 22 Krankenhaushygiene
§ 22a Wundmanagement und Stomaversorgung
§ 22b Hospiz- und Palliativversorgung
§ 22c Psychogeriatrische Pflege
§§ 23 bis 25 Lehraufgaben
§ 26 Führungsaufgaben

3. Abschnitt Berufsberechtigung

- § 27 Berufsberechtigung
- § 28 Qualifikationsnachweise – Inland
- § 28a EWR-Anerkennung
- § 28b EWR-Anerkennung – Europäischer Berufsausweis
- § 29 EWR-Qualifikationsnachweise – allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege
- § 30 EWR-Qualifikationsnachweise – Spezial-, Lehr- und Führungsaufgaben
- § 30a EWR-Qualifikationsnachweise – Spezialisierungen
- § 31 Qualifikationsnachweise – außerhalb des EWR
- § 32 Nostrifikation
(Anm: entfällt mit 1. Jänner 2020)
- § 33 Ergänzungsausbildung und -prüfung
(Anm: entfällt mit 1. Jänner 2020)
- § 34 Fortbildung bei Ausbildung im Ausland
- § 35 Berufsausübung
- § 36 Freiberufliche Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege
- § 37 Berufssitz
- § 38 Werbebeschränkung
- § 39 Vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen
- § 39a Vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen – Europäischer Berufsausweis
- § 40 Entziehung der Berufsberechtigung

4. Abschnitt Ausbildung

(Anm: Der 4. Abschnitt entfällt mit 1. Jänner 2024, es sei denn, es wird durch Verordnung ein anderer Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt)

- § 41 Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege
- § 42 Ausbildungsinhalt der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege

- § 43 Praktische Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege
- § 44 Verkürzte Ausbildung für Pflegeassistenten
- § 45 Verkürzte Ausbildung für Sanitätsunteroffiziere
- § 46 Verkürzte Ausbildung nach einer speziellen Grundausbildung
- § 47 Verkürzte Ausbildung für Hebammen
- § 48 Verkürzte Ausbildung für Mediziner
- §§ 49 und 50 Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege
- § 51 Schulleitung
- § 52 Schulordnung
- § 53 Schülervertretung
- § 54 Aufnahme in eine Schule für Gesundheits- und Krankenpflege
- § 55 Aufnahmekommission
- § 56 Ausschluss von der Ausbildung
- § 57 Ausbildungsverordnung
- § 58 Prüfungen
- § 59 Diplomprüfungskommission
- § 60 Anrechnung von Prüfungen und Praktika
- § 61 Diplom
- § 62 Prüfungsverordnung

5. Abschnitt

Fort-, Weiter- und Sonderausbildungen

- § 63 Fortbildung
- § 64 Weiterbildungen
- § 65 Spezialisierungen – Ausbildung
- § 65a Anerkennung – Lehr- und Führungsaufgaben
- § 65b *(Anm: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 185/2013)*
- § 65c Gesundheits- und Krankenpflege-Beirat
- § 66 Sonderausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege
- § 67 Sonderausbildung in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege
- § 68 Sonderausbildungen in der Intensivpflege, in der Anästhesiepflege und in der Pflege bei Nierenersatztherapie

- § 68a Spezielle Sonderausbildung in der
Kinderintensivpflege
- § 69 Sonderausbildung in der Pflege im
Operationsbereich
- § 70 Sonderausbildung in der Krankenhaushygiene
- § 70a Spezialisierungen
- §§ 71 und 72 *(Anm: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 75/2016)*
- § 73 Weiterbildungs- und Sonderausbildungs-
verordnung

6. Abschnitt

(Anm: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 75/2016)

- §§ 74 bis 81 *(Anm: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 75/2016)*

3. Hauptstück

Pflegeassistentenberufe

1. Abschnitt

Allgemeines

- § 82 Berufsbild
- § 83 Tätigkeitsbereich der Pflegeassistenten
- § 83a Tätigkeitsbereich der Pflegefachassistenten
- § 84 Berufsbezeichnungen
- § 84a *(Anm: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 54/2017)*

2. Abschnitt

Berufsberechtigung

- § 85 Berufsberechtigung
- § 86 Qualifikationsnachweis – Inland
- § 87 Qualifikationsnachweis – EWR
- § 88 Qualifikationsnachweis – außerhalb des EWR
- § 89 Nostrifikation
- § 90 Berufsausübung
- § 91 Entziehung der Berufsberechtigung

3. Abschnitt

Ausbildung

- § 92 Ausbildung in den Pflegeassistentenberufen
§ 93 *(Anm: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 75/2016)*
§ 94 Verkürzte Ausbildung für Mediziner
§ 95 Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege
§ 96 Lehrgänge für Pflegeassistenten
§ 97 Berufliche Erstausbildung
§§ 98 und 99 *(Anm: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 75/2016)*
§ 100 Prüfungen
§§ 101
und 102 *(Anm: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 75/2016)*
§ 103 Zeugnis und Diplom
§ 104 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

4. Abschnitt

Fort- und Weiterbildungen

- § 104a Weiterbildungen
§ 104b Weiterbildungsverordnung
§ 104c Fortbildung

4. Hauptstück

- § 105 Strafbestimmungen
§§ 106
bis 116a Schluss- und Übergangsbestimmungen
§ 116b Übergangsbestimmung zum
Gesundheitsberuferegister-Gesetz
§ 117 Inkrafttreten
§ 118 Vollziehung

1. Hauptstück

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Gesundheits- und Krankenpflegeberufe

§ 1. Gesundheits- und Krankenpflegeberufe sind:

1. der gehobene Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege,
2. die Pflegefachassistenz und
3. die Pflegeassistenz.

Anmerkungen:

1. Durch die GuKG-Novelle 2016 wurde dieser Paragraph neu erlassen.

2. EB GuKG-Novelle 2016 (Allgemeiner Teil):

Mit dem Gesundheitsberufe-Rechtsänderungsgesetz 2007 (GesBRÄG 2007), BGBl. I Nr. 57/2008, wurde im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) die Rechtsgrundlage für die Ermöglichung von FH-Bachelorstudiengängen für die Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege geschaffen. In den Erläuternden Bemerkungen zur damaligen Regierungsvorlage (vgl. Erläuterungen, Besonderer Teil, Z 9 letzter Satz der RV 435 und zu 435 der Beilagen XXIII. GP) wurde im Zusammenhang mit dem Verweis auf weitere Reformschritte Folgendes festgehalten: „Neben der verpflichtenden Evaluierung gemäß FHStG sind auch die derzeitigen Ausbildungsformen in der Gesundheits- und Krankenpflege zu evaluieren, um weitere Reformschritte setzen zu können.“

Um dieser Absichtserklärung zu entsprechen, wurde in der Folge die Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) vom Bundesministerium für Gesundheit beauftragt, sämtliche GuK-Ausbildungsbereiche (Aus-, Weiter- und Sonderausbildungen) einer umfassenden Evaluierung zu unterziehen. Die Evaluierungsergebnisse sollten schließlich als Entscheidungsgrundlage für weitere Reformmaßnahmen in der Gesundheits- und Krankenpflege im Sinne eines Gesamtreformkonzeptes dienen.

Die erzielten Evaluierungsergebnisse wurden seitens der GÖG veröffentlicht (vgl. GÖG/ÖBIG, Gesundheits- und Krankenpflege I. Evaluierung der Ausbildungsbereiche. Kontext- und Bedarfsanalyse, Band I, und Evaluierung der Ausbildungsbereiche, Band II, Wien 2012). Die Zwischenergebnisse zeigen einen umfassenden Adaptierungsbedarf der berufs- und ausbildungsrechtlichen Regelungen über die Gesundheits- und Krankenpflegeberufe an die Bedürfnisse der sich wandelnden Praxis im Gesundheits- und Pflegebereich auf.

Als wesentliche Eckpfeiler des Reformbedarfs haben sich im Laufe des Evaluierungsprojektes der GÖG folgende wesentliche Punkte herauskristallisiert:

- eine zeitgemäße Gestaltung und Aufwertung des Berufsbilds und Tätigkeitsbereichs sowie der Ausbildung der Pflegehilfe einschließlich Umbenennung in Pflegeassistenten,
- Aufhebung der speziellen Grundausbildungen des gehobenen Dienstes (Kinder- und Jugendlichenpflege, psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege) zugunsten einer noch stärker generalistisch auszurichtenden Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege,
- Aktualisierung der Tätigkeitsbereiche des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege mit der Möglichkeit von Kompetenzvertiefung und -erweiterung,
- vollständige Überführung der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung in den tertiären Sektor,
- notwendige Modernisierung der Regelungen über die Ausübung der und Sonderausbildung für Spezial-, Lehr- und Führungsaufgaben sowie der Regelungen über Weiterbildungen.

Auch der laufende Gesundheitsreformprozess Zielsteuerung-Gesundheit enthält u.a. die Zielsetzung, dass die Aus- und Fortbildung aller relevanten Berufsgruppen, somit auch der Pflegeberufe, sich systematisch über das gesamte Berufsleben an den Versorgungserfordernissen zu orientieren hat (vgl. Artikel 6, Punkt 6.3. des Bundes-Zielsteuerungsvertrages, abgeschlosse-

nen zwischen dem Bund, dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und den Ländern).

Am 14. Mai 2014 hat die LandesgesundheitsreferentInnenkonferenz den Beschluss gefasst, an den damaligen Bundesminister für Gesundheit den Antrag zu stellen, Punkt 6.3. des Bundes-Zielsteuerungsvertrages umgehend für die Pflegeberufe umzusetzen. Die abgestimmten Kompetenzprofile der unterschiedlichen Pflegeberufe und die Qualifikationskaskade wären an die Erfordernisse einer modernen Gesundheitsversorgung anzupassen und zu regeln. In diesem Zusammenhang wurde ein Modellvorschlag der Bundesländer vorgelegt, der – in mehreren Punkten vergleichbar mit den Reformvorschlägen der GÖG – insbesondere eine Reform der Pflegehilfe in Verbindung mit der Akademisierung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege vorschlägt, Spezialisierungsmöglichkeiten für die neue Pflegeassistenten fordert und Überlegungen zur Entlastung der Ärzteschaft enthält.

Ausgehend von diesen Reformvorschlägen hat das Bundesministerium für Gesundheit ein entsprechendes Reformkonzept erarbeitet, das die Pflegeausbildungen NEU auf den Basisprinzipien der Durchlässigkeit, Modularität und des niederschweligen Zugangs konkretisiert, und am 22. August 2014 Länder- und Berufsvertretern/-innen vorgestellt. Am 14. November 2014 wurde im Rahmen der LandesgesundheitsreferentInnenkonferenz seitens der Länder ein im Sinne dieses Reformkonzeptes weiterentwickelter Vorschlag vorgelegt. Auf Basis des GuK-Reformkonzeptes der GÖG und des Vorschlags der Länder wurde ein Maßnahmenpaket vorgelegt, das als Entwurf der GuKG-Novelle 2015 zunächst den Ländern zur Vorbegutachtung und anschließend zur allgemeinen Begutachtung ausgesandt wurde. Auf Grund der zahlreichen und umfassenden im Begutachtungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen erfolgte eine weitere Adaptierung des Entwurfs. Darüber hinaus wurden einerseits – wie in der Aussendung zur Begutachtung angekündigt – Besprechungen betreffend die Berücksichtigung des Langzeitpflegebereichs und des Behindertenbereichs und andererseits im Hinblick auf die finanziellen Bedenken einzelner Gebietskörperschaften abgehalten.

Die entsprechend überarbeitete Novelle soll zur Verbesserung der Einsatzmöglichkeiten des Pflegepersonals und damit zu einer verbesserten Versorgungssituation im Sinne der Zielsteuerung in den verschiedenen Settings beitragen. Sie beinhaltet folgende Maßnahmen:

- neues, aktualisiertes Berufsbild sowie Ablösung der in der Praxis zu Anwendungsproblemen geführten Tätigkeitsbereiche durch einen neugestalteten Kompetenzbereich des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, der den Anforderungen der unterschiedlichen Settings Rechnung trägt und praxisorientiert gestaltet ist, sowie Ermöglichung neuer Spezialisierungen im Hinblick auf eine Weiterentwicklung des Berufs;
- Einführung der Pflegefachassistenz als weiteren Pflegeassistenzberuf, der mit einer aufbauenden vertiefenden und erweiternden Qualifikation eine weitergehende Delegationsmöglichkeit ohne verpflichtende Aufsicht eröffnet;
- Beibehaltung des Berufsbildes der Pflegehilfe als Pflegeassistenz, insbesondere im Hinblick auf die Kompatibilität mit den auf Landesebene geregelten Sozialbetreuungsberufen sowie auf die Erfordernisse der Erwachsenenbildung, einschließlich der Aktualisierung des Tätigkeitsbereichs;
- fachlich und organisatorisch angemessene Regelungen für das Setting Langzeitpflege und das Setting Behindertenarbeit und ihre settingspezifischen Versorgungsanforderungen, die auch den Vorgaben der UN-Behindertenkonvention entsprechen;
- Zugang zur Berufsreifeprüfung für die Pflegefachassistenz entsprechend der Medizinischen Fachassistenz nach dem Medizinische Assistenzberufe-Gesetz (MABG);
- Auslaufen der speziellen Grundausbildungen in der Kinder- und Jugendlichenpflege und in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege;
- Auslaufen der Ausbildungen in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege an den im Sekundarbereich angesiedelten Gesundheits- und Krankenpflegesschulen und